

Beschluß des Regierungsrates

über

die Geltungsdauer der Verordnung über die Milderung von Härtefällen der AHV vom 12. Juli 1949/21. Juni 1951.

(Vom 1. Dezember 1955.)

Auf Antrag der Fürsorgedirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Geltungsdauer der Verordnung über die Milderung von Härtefällen der AHV vom 12. Juli 1949/21. Juni 1951 wird für die Zeit der Weiterführung der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes verlängert.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 1. Dezember 1955.

Im Namen des Regierungsrates,	
Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
F. Egger.	Dr. Isler.

Gesetz

über die

Wahlen und Abstimmungen.

(Vom 4. Dezember 1955.)

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Abschnitt: Das Stimmrecht.

§ 1. Das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten richtet sich nach Bundesrecht.

In Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften alle männlichen Schweizerbürger stimmberechtigt, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

A. Voraussetzungen

I. Persönliche Voraussetzungen

1. Im allgemeinen

§ 2. In bürgerlichen Angelegenheiten (Bürgerrechtserteilungen, Verwaltung der bürgerlichen Güter) sind nur die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger stimmberechtigt.

2. In bürgerlichen Angelegenheiten

§ 3. Bei Wahlen und Abstimmungen in den evangelischen Kirchgemeinden, bei der Wahl der Bezirkskirchenpflegen und der Kirchensynode haben nur diejenigen Stimmberechtigten Stimmrecht, die der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

3. In kirchlichen Angelegenheiten

Bei Wahlen und Abstimmungen in den staatlich anerkannten römischkatholischen und christkatholischen Kirchgemeinden haben nur die der betreffenden Konfession angehörenden Stimmberechtigten Stimmrecht.

§ 4. In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwerben Bürger anderer Kantone das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten, sofern sie es nicht unmittelbar vorher schon in einer andern Gemeinde des Kantons ausgeübt haben; im letztern Falle beginnt die Stimmberechtigung mit der Niederlassung in der Gemeinde.

4. Bürger anderer Kantone

Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

§ 5. In jeder Gemeinde wird ein Stimmregister (Verzeichnis der Stimmberechtigten) geführt. Es wird während vierzehn Tagen vor jeder Wahl oder Abstimmung zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

II. Stimmregister

Der Gemeinderatsschreiber ist Stimmregisterführer. Der Gemeinderat kann diese Aufgabe auch einem andern Beamten übertragen.

Einsprachen gegen die Stimmregister und die Stimmberechtigung sind an die zuständige Gemeindevorsteherchaft zu richten, die darüber beförderlich in erster Instanz entscheidet.

§ 6. Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen:

1. wer handlungsunfähig ist;
2. wer durch gerichtliches Urteil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist, für die Dauer der Einstellung;

B. Ausschluß vom Stimmrecht

3. wer in eine Strafanstalt oder durch eine Behörde zwangsweise in eine Verwahrungs-, Versorgungs- oder Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen ist, für die Dauer dieser Einweisung; ausgenommen sind die in Untersuchungshaft befindlichen Personen.

Der in einem andern Kanton verfügte Ausschluß vom Stimmrecht hat im Kanton Zürich nur dann Gültigkeit, wenn eine der in den Ziffern 1—3 genannten Voraussetzungen zutrifft.

2. Abschnitt: Die Wählbarkeit.

A. Voraussetzungen

§ 7. In öffentliche Ämter und in Behörden ist jeder Stimmberechtigte wählbar. Gesetzliche Vorschriften über die Erfüllung besonderer Erfordernisse und über die Beschränkung der Wählbarkeit bleiben vorbehalten.

In die Gemeindebehörden sind nur die in der Gemeinde wohnenden Stimmberechtigten wählbar.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer Gesetze, welche die Frauen für einzelne Ämter wählbar erklären.

B. Beschränkungen der Wählbarkeit

I. Unvereinbarkeit

§ 8. Zwei öffentliche Vollämter sind miteinander unvereinbar.

Nachstehende Ämter und Stellen dürfen nicht gleichzeitig bekleidet werden: Regierungsrat, Obergericht, Kassationsrichter, Staatsanwalt, Statthalter, Bezirksrichter, selbständiger Bezirksanwalt, Notar, Gemeindeammann / Betreibungsbeamter, Beamter oder Angestellter der kantonalen Verwaltung, einer Bezirksverwaltung oder eines Gerichtes.

Ferner sind folgende Ämter und Stellen miteinander unvereinbar:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. Regierungsrat | — Mitglied des Kantonsrates, jedes andere kantonale, Bezirks- und Gemeindeamt, |
| 2. Mitglied der Oberrekurskommission | — Obergericht, Mitglied einer Steuer- oder einer Steuerrekurskommission, Beamter oder Angestellter der kantonalen oder Bezirksverwaltung, Mitglied oder Kanzlei-beamter des Gemeinderates, |

- | | |
|--|---|
| 3. Kirchenrat | — Mitglied einer Bezirks- oder Gemeindekirchenpflege, |
| 4. Mitglied des Bezirkrates und Bezirksratsschreiber | — Mitglied der Oberrekurskommission, jedes Richteramt, jedes Gemeindeamt, kantonaler Beamter oder Angestellter, |
| 5. Bezirksanwalt, Beamter und Angestellter der Bezirksverwaltung | — Mitglied oder Schreiber des Gemeinderates, |
| 6. Friedensrichter | — Mitglied oder Kanzleibeamter eines Gerichtes, Gemeindeammann und Betreibungsbeamter, |
| 7. Mitglied und Schreiber einer Gemeindebehörde | — Mitglied der Rechnungsprüfungskommission, |
| 8. Vollamtlicher Gemeindebeamter und -angestellter | — Mitglied seiner vorgesetzten Behörde oder der Rechnungsprüfungskommission, |
| 9. Pfarrer | — Präsident der Kirchenpflege, |
| 10. Mitglied des Großen Gemeinderates | — Mitglied des Gemeinde- oder Stadtrates, vom Gemeinde- oder Stadtrat sowie von den Schulbehörden oder der Armenpflege gewählter Beamter oder Angestellter, |
| 11. Geschworne | — Regierungsrat, Oberrichter, Kassationsrichter, Bezirksrichter, Staatsanwalt, Bezirksanwalt, Beamter oder Angestellter der Kantons- oder Gemeindepolizei sowie der Verhafts- und Strafanstalten, |
| 12. Ordentlicher Hochschulprofessor | — Regierungsrat, Oberrichter, Bezirksrichter, Pfarrer, Beamter und Angestellter der kantonalen Verwaltung und des Obergerichtes. |

Für die Zürcher Kantonalbank und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich bleiben die besondern Unvereinbarkeitsbestimmungen vorbehalten.

II. Eidg. Räte

§ 9. Von den Mitgliedern des Regierungsrates dürfen nicht mehr als zwei den eidgenössischen Räten angehören.

Die Stelle eines Mitgliedes des Obergerichtes ist unvereinbar mit derjenigen eines Mitgliedes der eidgenössischen Räte.

III. Präsident
und Schreiber

§ 10. Der Präsident einer Behörde darf nicht gleichzeitig ihr Schreiber sein.

IV. Verwandtschaft

§ 11. Den Verwaltungsbehörden, den Großen Gemeinderäten und der gleichen Abteilung einer Gerichtsbehörde dürfen nicht gleichzeitig als Präsident, Mitglied oder Schreiber angehören Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Brüder, Schwäger, Ehemänner von Schwestern und Gegenschwäger.

Gehören Frauen einer dieser Behörden an, so findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung. Ehegatten können nicht der gleichen Behörde angehören.

Können ein neugewähltes und ein bisheriges Mitglied einer Behörde wegen Verwandtschaft nicht gleichzeitig angehören, und verzichtet nicht einer der Gewählten freiwillig, so ist die Wahl des Neugewählten ungültig. Bei gleichzeitiger Wahl entscheidet die höhere Stimmenzahl und bei gleicher Stimmenzahl das Los.

Dürfen infolge später eintretender Verwandtschaft zwischen zwei Mitgliedern einer Behörde nicht mehr beide ihr angehören, so ist für beide Stellen eine Neuwahl anzuordnen, sofern nicht eines freiwillig zurücktritt oder eines von Gesetzes wegen in der Behörde sitzen muß.

V. Verfahren

§ 12. Das Verfahren bei Eintritt eines Falles von Unvereinbarkeit wird durch die Verordnung geregelt.

C. Vorbehalt
eidg. Rechts

§ 13. Für die Wählbarkeit als Mitglied des Nationalrates oder als eidgenössischer Geschworne gilt das Bundesrecht.

3. Abschnitt: Amtszwang und Amtsdauer.

§ 14. Jeder Wählbare ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl zum Mitglied und Präsidenten des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission, der Schulpflege, der Armenpflege, der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, der Vormundschaftsbehörde, der Steuerkommission, des Wahlbüros, der Kommission für die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe, als Geschworne, als Sachverständiger für die Lehrlingsprüfungen, als Gewerberichter, als Funktionär gemäß den §§ 51, 83, 107, 130 und 159 des Landwirtschaftsgesetzes und § 4 des Viehversicherungsgesetzes, sowie als kaufmännischer Richter des Handelsgerichtes im Sinne des § 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes für die gesetzliche Amtsdauer anzunehmen.

A. Amtszwang
I. Pflicht zur
Amtsüber-
nahme

Kein Amtszwang besteht für die Übernahme eines Amtes, das Zeit und Tätigkeit seines Inhabers voll beansprucht, sowie für alle andern in Absatz 1 nicht aufgeführten Ämter, insbesondere diejenigen des Gemeindeammanns und Betreibungsbeamten sowie des Friedensrichters.

§ 15. Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde ist zur Übernahme derjenigen amtlichen Obliegenheiten verpflichtet, die ihm von der Behörde übertragen werden.

**II. Pflicht zur
Übernahme
amtlicher Ob-
liegenheiten**

Der Präsident einer Gemeindevorstehererschaft kann nicht zur Übernahme der Gutsverwaltung und die Mitglieder des Gemeinderates können nicht zur Übernahme der Gemeinderatsschreiberstelle verpflichtet werden.

§ 16. Die Annahme der Wahl zu einem Amte, für das Amtszwang besteht, kann nur ablehnen:

**B. Wahlableh-
nung**

1. wer das sechzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
2. wer schon Mitglied einer andern Gemeindebehörde ist, ausgenommen die Fälle von § 17;
3. wer der Behörde, in die er neuerdings gewählt wurde, schon zwei Amtsdauern angehört hat;
4. wer wegen Krankheit oder wegen eines Gebrechens außerstande ist, die Obliegenheiten eines Mitgliedes der Behörde zu erfüllen.

**I. Ämter mit
Amtszwang**
1. Voraus-
setzungen

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Ablehnung auch aus andern wichtigen Gründen anzunehmen.

2. Ausnahmen

§ 17. Die Wahl in die Steuerkommission, in das Wahlbüro, in eine Zivilvorsteherschaft oder in die Kommission für die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe berechtigt nicht zur Ablehnung der Wahl in eine andere der in § 14 genannten Gemeindebehörden.

3. Verfahren

§ 18. Die Wahlablehnung ist innert vier Tagen nach der Mitteilung der Wahl der Behörde, welche die Wahl angeordnet oder vorgenommen hat, schriftlich zu erklären und zu begründen. Im übrigen kommen die für den Rekurs gegen die Gültigkeit von Wahlen geltenden Vorschriften zur Anwendung.

II. Ämter ohne
Amtszwang

§ 19. Wer zu einem Amte gewählt wird, für das kein Amtszwang besteht, kann die Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Wahlablehnung ist innert vier Tagen nach der Mitteilung der Wahl der Behörde, welche die Wahl angeordnet oder vorgenommen hat, schriftlich zu erklären. Stillschweigen gilt als Annahme.

III. Amts-
führung

§ 20. Solange über eine Wahlablehnung nicht endgültig entschieden ist, hat sich der Gewählte der Amtsführung zu enthalten.

IV. Rekurs

§ 21. Gegen die Abweisung einer Wahlablehnung ist innert vier Tagen nach der Mitteilung der Rekurs zulässig.

C. Amtsdauer

§ 22. Die Amtsdauer des Kantonsrates und des Regierungsrates, der Kirchensynode sowie der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsbeamten des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden beträgt vier Jahre, die Amtsdauer der Gerichtsbehörden, der Geschwornen, der Notare, der Pfarrer und Lehrer sechs Jahre.

4. Abschnitt: Entlassung und Rücktritt.

A. Bei Amts-
zwang

§ 23. Die Entlassung aus einem Amte mit Amtszwang kann während der Amtsdauer nur aus einem der in § 16 aufgeführten Gründe verlangt werden. Die Aufsichtsbehörde kann einem Entlassungsgesuch auch aus andern wichtigen Gründen entsprechen.

Hat der Gewählte eine Wahl nicht abgelehnt, so kann er sich während der Amtsdauer nicht mehr auf Befreiungsgründe berufen, die zur Zeit der Wahl vorlagen.

Das Entlassungsgesuch ist schriftlich mit Angabe der Gründe einzureichen.

§ 24. Soweit kein Amtszwang besteht, kann der Gewählte jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich den Rücktritt erklären. **B. Bei Ämtern ohne Amtszwang**

§ 25. Zur Entlassung von Behördemitgliedern und Beamten auf deren Gesuch sowie zur Entgegennahme von Rücktrittserklärungen während der Amtsdauer sind zuständig: **C. Zuständigkeit**

1. für die Mitglieder des Ständerates, des Kantonsrates und des Regierungsrates, sowie für die vom Kantonsrate gewählten Behördemitglieder und Beamten der Kantonsrat;
2. für die übrigen kantonalen Behördemitglieder und Beamten die Behörde, von der sie gewählt worden sind;
3. für die Statthalter, die Bezirksanwälte, die Mitglieder der Bezirksräte und der Bezirksschulpflegen der Regierungsrat, für die Mitglieder der Bezirksgerichte das Obergericht, für die Mitglieder der Bezirkskirchspflegen der Kirchenrat;
4. für die übrigen Bezirksbeamten deren Wahlbehörde;
5. für die Notare das Obergericht;
6. für die Mitglieder der Kirchsynode die Synode;
7. für die Pfarrer der evangelischen Landeskirche der Kirchenrat;
8. für die Geistlichen der anerkannten römischkatholischen und christkatholischen Kirchgemeinden der Regierungsrat;
9. für die Lehrer der Erziehungsrat, sofern die Entlassung wegen Alters oder Invalidität erfolgt, in den übrigen Fällen die Erziehungsdirektion;
10. für die Mitglieder der Gemeinde- und Kreisbehörden, die Gemeindeammänner und Friedensrichter, die Geschwornen, die Mitglieder der Gewerbegerichte und für

die Vorstandsmitglieder der Viehversicherungskreise der Bezirksrat;

11. für die übrigen Gemeindebeamten deren Wahlbehörde.

D. Amtsführung

§ 26. Der Austretende bleibt im Amte, bis sein Nachfolger dieses antritt, sofern nicht die Entlassung auf einen früheren Zeitpunkt erfolgt.

E. Rekurs

§ 27. Gegen die Verweigerung der Entlassung kann innert zehn Tagen nach der Mitteilung Rekurs erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Kantonsrates, der Kirchensynode, des Regierungsrates, des Kirchenrates und des Obergerichtes ist der Rekurs ausgeschlossen.

Zweiter Titel.

Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen.

I. Allgemeine Vorschriften für Volkswahlen und Abstimmungen.

1. Abschnitt: Wahl- und Abstimmungstage.

A. Grundsatz

§ 28. Die öffentlichen Wahlen und Abstimmungen durch die Urne finden an Sonntagen statt.

Auf den Neujahrstag, den Palmsonntag, den Ostersonntag, den Pfingstsonntag, den eidgenössischen Betttag und die Weihnachtstage dürfen keine Wahlen und Abstimmungen angesetzt werden.

B. Vorzeitige Stimmabgabe
I. Durch die Urne

§ 29. Den Stimmberechtigten ist auch am Samstag vor dem Wahl- oder Abstimmungstage Gelegenheit zur Stimmabgabe durch die Urne einzuräumen.

Überdies sind die Gemeinden berechtigt, bei kantonalen, Bezirks-, Kreis- und Gemeindewahlen und -abstimmungen die Stimmabgabe durch die Urne allgemein oder in einzelnen Fällen schon am Freitagabend vor dem Wahl- oder Abstimmungstage zuzulassen.

II. In der Gemeinderatskanzlei

§ 30. Stimmberechtigte, die wegen Ortsabwesenheit am Gang zur Urne verhindert sind, können vom Donnerstag vor dem Wahl- oder Abstimmungstage an während der Bürozeit in

der Gemeinderatskanzlei oder dem Kreisbüro ihre Stimme abgeben. Stellvertretung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

§ 31. Für die Berechnung der Fristen gilt in allen Fällen **C. Fristen** der Sonntag als Wahl- oder Abstimmungstag.

§ 32. Der Wahl- oder Abstimmungstag wird für kantonale Wahlen und Abstimmungen durch den Regierungsrat, für Bezirkswahlen durch die Direktion des Innern, für Kreiswahlen durch die Kreiswahlvorsteherschaften und für Gemeindewahlen durch die zuständige Gemeindebehörde festgesetzt. **D. Zuständigkeit**

§ 33. Sofern das Bundesrecht die Kantone ermächtigt, für die Teilnahme an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen Erleichterungen einzuführen, so werden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die vorzeitige Stimmabgabe auch auf eidgenössische Wahlen und Abstimmungen angewendet. **E. Eidg. Wahlen und Abstimmungen**

2. Abschnitt: Die Urnen.

§ 34. Die Gemeinden stellen für die Wahlen und Abstimmungen gut verschließbare Urnen bereit. **A. Urnenstandorte**

Die Direktion des Innern kann ausnahmsweise wandernde Urnen bewilligen.

§ 35. Die Urnen sind am Wahl- oder Abstimmungstag vor 13 Uhr während mindestens einer Stunde zur Stimmabgabe offen zu halten. Am Samstag und gegebenenfalls am Freitag beträgt die Öffnungszeit ebenfalls mindestens eine Stunde. Am Freitag ist die Aufstellung der Urnen vor 17.30 Uhr nicht zulässig. **B. Öffnungszeiten**

Innerhalb dieser Grenzen bestimmt der Gemeinderat die Zeiten, während welchen die Urnen aufgestellt sind. Er hat sie so festzusetzen, daß den Stimmberechtigten die Ausübung des Stimmrechts erleichtert wird.

3. Abschnitt: Die Ausübung des Stimmrechts.

§ 36. Der Gemeinderat erstellt auf Grund des Stimmregisters für jeden Stimmberechtigten einen Stimmrechtsausweis. **A. Stimmrechtsausweis**

weis, den der Inhaber mit seiner Unterschrift zu versehen hat. Die Gemeinden können weitere Maßnahmen zur Kontrolle der Stimmberechtigten treffen. Solche Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

B. Stimmzettel

§ 37. Zur Ausübung des Stimmrechts durch die Urne müssen den Stimmberechtigten spätestens am Mittwoch vor der Wahl oder Abstimmung außer den Stimmrechtsausweisen amtliche Stimmzettel zugestellt werden.

Das Stimmrecht wird unmittelbar nach Abgabe des Stimmrechtsausweises durch Einlegen des Stimmzettels in die Urne ausgeübt.

**C. Teilnahme-
pflicht**

§ 38. Die Teilnahme an allen Wahlen und Abstimmungen ist Bürgerpflicht.

Der Stimmberechtigte, welcher den Stimmrechtsausweis weder an der Urne abgibt noch innert drei Tagen nach der Abstimmung der Gemeinderatskanzlei oder dem Kreisbüro zustellt, hat der Gemeindekasse eine Gebühr von Fr. 1.— zu bezahlen. Diese Gebühr kann durch Gemeindebeschuß bis auf Fr. 3.— erhöht werden.

**D. Stellvertre-
tung**

§ 39. Der Stimmberechtigte hat seine Stimme persönlich abzugeben. Stellvertretung ist in den folgenden Ausnahmefällen gestattet:

- a) Im gleichen Hause lebende stimmberechtigte Familienglieder dürfen sich bei der Abgabe des Stimmzettels unter gleichzeitiger Abgabe des eigenen Stimmrechtsausweises vertreten.
- b) Stimmberechtigte, die das sechzigste Altersjahr zurückgelegt haben, sowie Invalide und Kranke, die einen Ausweis darüber beibringen, daß sie am Gang zur Urne verhindert sind, dürfen ihren Stimmzettel durch einen andern Stimmberechtigten zur Urne bringen lassen.

Niemand darf zur gleichen Sache mehr als zwei Stimmzettel einlegen.

Die Stellvertretung bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach Bundesrecht.

4. Abschnitt: Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege.

§ 40. Bei kantonalen, Bezirks-, Kreis- und Gemeindevahlen und -abstimmungen können Stimmberechtigte, die wegen Ortsabwesenheit, Krankheit, Invalidität oder vorge- rückten Alters oder infolge gesundheitspolizeilicher Maß- nahmen am Gang zur Urne und an der vorzeitigen Stimm- abgabe verhindert sind, ihre Stimme auf dem Korrespondenz- wege abgeben.

**A. Voraus-
setzungen**

Vom Ausland aus kann auf dem Korrespondenzwege nicht gestimmt werden.

§ 41. Der Stimmberechtigte, der seine Stimme für eine einzelne Abstimmung oder für Abstimmungen während einer längeren Zeitdauer auf dem Korrespondenzwege abgeben will, hat bei der Gemeinderatskanzlei oder dem zuständigen Kreis- büro der Gemeinde, in welcher er stimmberechtigt ist, spä- testens 10 Tage vor dem Abstimmungstage schriftlich und be- gründet das Abstimmungsmaterial für eine einzelne Abstim- mung oder für die Dauer seiner Verhinderung zu verlangen.

B. Verfahren
I. Anforderung
des Materials

§ 42. Der Stimmregisterführer prüft das Gesuch und die Stimmberechtigung des Gesuchstellers und stellt ihm hierauf das Material unverzüglich und gebührenfrei zu.

II. Prüfung der
Stimmberech-
tigung und Zu-
stellung des
Materials

Nach Ablauf der in § 41 genannten Frist wird dem Stimm- berechtigten das Material zur Stimmabgabe auf dem Korres- pondenzwege nur unter der Voraussetzung zugestellt, daß die Gemeinderatskanzlei den Stimmrechtsausweis noch zurück- halten kann oder ihn gleichzeitig mit der Anforderung des Materials durch den Stimmberechtigten zur Aufbewahrung zurückerhält.

§ 43. Der Stimmberechtigte schließt die benützten Stimm- zettel in das Stimmzettelkuvert und sendet dieses im Rück- sendekouvert frankiert so rechtzeitig der Gemeinderatskanzlei oder dem Kreisbüro zu, daß es spätestens am Samstag bis 12 Uhr vor dem Wahl- oder Abstimmungstage dort eintrifft.

III. Stimmab-
gabe

§ 44. Die Gemeinderatskanzlei entnimmt dem Rücksende- kuvert das Stimmzettelkuvert, versieht es nach Feststellung der Stimmberechtigung mit dem Amtsstempel und übermittelt es

IV. Einlegen
der Stimm-
zettel in die
Urne

vor Beginn der Urnenöffnung am Wahl- oder Abstimmungstag ungeöffnet dem Wahlbüro. Dieses legt die Stimmzetteluverts mit den darin enthaltenen Stimmzetteln in die Urne.

V. Stimmrechtsausweis

§ 45. Zur Verhütung doppelter Stimmabgabe behält die Gemeinderatskanzlei die Stimmrechtsausweise der auf dem Korrespondenzwege Stimmenden zurück und bewahrt sie bis nach Ablauf der Einsprachefristen gesondert auf.

C. Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen

§ 46. Sofern das Bundesrecht die Kantone ermächtigt, für die Teilnahme an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen Erleichterungen einzuführen, werden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg auch auf eidgenössische Wahlen und Abstimmungen angewendet.

5. Abschnitt: Die Organe des Wahl- und Abstimmungsverfahrens.

**A. Wahlbüro
I. Organisation**

§ 47. Für die Durchführung der durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen besteht in jeder Gemeinde ein Wahlbüro von mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident der Gemeinde leitet von Amtes wegen die Geschäfte; der Schreiber führt das Protokoll.

Wo mehrere Gemeinden sich über das gleiche Gebiet erstrecken, kann das Wahlbüro der politischen Gemeinde auch als Wahlbüro für die übrigen Gemeinden bestellt werden.

II. Wahl

§ 48. Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros erfolgt auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden mit den übrigen Gemeindewahlen durch die Stimmberechtigten der Gemeinde, in Gemeinden mit Großem Gemeinderat durch diesen.

Die Bestimmungen über die Beschränkung der Wählbarkeit wegen Verwandtschaft gelten für die Zugehörigkeit zum Wahlbüro nicht; dagegen dürfen Verwandte nicht gleichzeitig zum Dienst im gleichen Abstimmungslokal aufgeboten werden.

III. Dienstleistung

§ 49. Die Mitglieder des Wahlbüros werden vom Präsidenten soweit möglich abwechselungsweise einberufen. Jedes Abstimmungslokal muß von mindestens drei Mitgliedern bedient sein. Sofern es jedoch erfahrungsgemäß von weniger als 100

Stimmberechtigten benützt wird, kann es auch mit zwei Mitgliedern besetzt werden. Der Präsident des Wahlbüros bezeichnet ein Mitglied als Obmann.

§ 50. Die zum Urnendienst aufgebotenen Mitglieder des Wahlbüros überwachen die Abgabe der Stimmzettel an den Urnen und sorgen für ungehinderte geheime Stimmabgabe sowie für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Abstimmungslokalen und auf den Zugängen.

IV. Aufgaben
1. Überwachung der Stimmabgabe

Den Mitgliedern ist untersagt, Stimmzettel für Dritte im Abstimmungslokal auszufüllen oder vor Eröffnung der Urne vom Inhalt der Stimmzettel Kenntnis zu nehmen. Sie sind berechtigt, von den Stimmenden ihre Unterschrift zur Vergleichung mit derjenigen auf dem Stimmrechtsausweis zu verlangen oder auf eine andere Art die Identität der Stimmenden nachzuprüfen.

§ 51. Der Obmann entscheidet im Zweifel über die Stimmberechtigung der an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmenden Personen.

2. Entscheidung über die Stimmberechtigung

§ 52. Die zum Auszähldienst einberufenen Mitglieder des Wahlbüros ermitteln die Wahl- und Abstimmungsergebnisse der Gemeinde und entscheiden über die Gültigkeit von Stimmzetteln.

3. Ermittlung der Ergebnisse

Vor der Zählung werden die Stimmzettel verschiedener Urnen einer Gemeinde gemischt.

Über das Ergebnis jeder Wahl oder Abstimmung wird ein Protokoll in doppelter Ausfertigung erstellt, das vom Präsidenten und Schreiber sowie mindestens drei amtenen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 53. Die eingegangenen Stimmzettel werden nach der endgültigen Abfassung des Protokolls verpackt und versiegelt. Sie sind mit einem Exemplar des Protokolls sofort an die Behörde zu senden, der die Erhaltung und Bekanntmachung der Ergebnisse obliegt. Ein zweites Exemplar des Protokolls wird im Gemeindearchiv aufbewahrt.

4. Akten

§ 54. Während der ganzen Wahlhandlung hat jeder Stimmberechtigte Zutritt.

v. Öffentlichkeit

**B. Kreiswahl-
vorsteherschaft**
I. Organisation

§ 55. In jedem Wahlkreis des Kantonsrates und der Kirchensynode, in jedem Notariatskreis und in den Sekundarschulgemeinden, Kirchengemeinden und Armenverbänden, die mehrere politische Gemeinden umfassen, besteht eine Kreiswahlvorsteherschaft. Sie wird gebildet aus dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeinderatsschreiber des Kreishauptortes als Präsidenten und Protokollführer und je einem Abgeordneten der Wahlbüros der übrigen Kreisgemeinden.

In der Stadt Zürich ist das Zentralwahlbüro die Kreiswahlvorsteherschaft für die Kantonsrats- und Synodalwahlkreise und die Notariatskreise.

In der Stadt Winterthur ist das Wahlbüro der politischen Gemeinde die Kreiswahlvorsteherschaft für die Kantonsrats- und Synodalwahlkreise und die Notariatskreise.

II. Aufgaben

§ 56. Aufgaben der Kreiswahlvorsteherschaften sind Anordnung und Leitung der Kreiswahlen, die Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen politischen Gemeinden des Kreises, bei den Kantonsratswahlen die Zuteilung der Mandate an die einzelnen Listen und Kandidaten, die Erstellung des Kreiswahlprotokolls und die Bekanntmachung der Wahlergebnisse.

Die Kreiswahlvorsteherschaften sind befugt, die Wahlergebnisse der politischen Gemeinden nachzuprüfen und zu berichtigen oder durch das Gemeindewahlbüro nachprüfen zu lassen, wenn die Wahlprotokolle der Gemeinden mangelhaft oder unrichtig sind.

**C. Erhaltung
und Bekannt-
machung der
Ergebnisse**

§ 57. Für die Zusammenstellung, Erhaltung und Bekanntmachung der gesamten Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind zuständig:

1. für kantonale Abstimmungen der Kantonsrat;
2. für die Kantonsrats-, Regierungsrats- und Ständeratswahlen der Kantonsrat;
3. für die Synodalwahlen die Kirchensynode;
4. für Bezirkswahlen der Regierungsrat;
5. für Kreiswahlen die Kreiswahlvorsteherschaft;

6. für Gemeindewahlen und -abstimmungen, einschließlich die Wahlen der Lehrer und Pfarrer, die betreffende Gemeindebehörde, in zusammengesetzten Gemeinden die Kreiswahlvorsteherschaft. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für die Städte Zürich und Winterthur.

Für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen sind das Bundesrecht und die Anordnungen der Bundesbehörden maßgebend. Die kantonalen Ergebnisse der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen werden durch den Regierungsrat festgestellt und veröffentlicht.

II. Vorschriften für die Volksabstimmungen.

§ 58. Für die eidgenössischen Volksabstimmungen gelten das Bundesrecht und die Anordnungen der Bundesbehörden.

A. Eidgenössische Abstimmungen

§ 59. Die kantonalen Volksabstimmungen finden durch die Urne in den Gemeinden statt.

B. Kantonale Abstimmungen
I. Durchführung

Die Abstimmungsvorlagen sind mit einem beleuchtenden Bericht spätestens dreißig Tage vor der Abstimmung im Amtsblatt zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten zuzustellen.

§ 60. Die Stimmen können nur Ja oder Nein lauten. Entscheidend ist die Mehrheit der Ja- oder Neinstimmen. Die ungültigen und leeren Stimmen fallen außer Betracht.

II. Ergebnis

§ 61. Das Verfahren bei der Einreichung eines Begehrens um Durchführung der Volksabstimmung über Beschlüsse des Kantonsrates gemäß Art. 30, Ziffer 2, der Staatsverfassung wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt.

C. Volksabstimmungen auf Verlangen

§ 62. Die Vorschriften des § 60 gelten auch für Gemeindeabstimmungen, die durch die Urne erfolgen.

D. Gemeindeabstimmungen
I. Durch die Urne

§ 63. Vor der Abstimmung in geschlossener Versammlung legt der Präsident den Stimmberechtigten die Anträge und die Fragestellung vor.

II. In geschlossener Versammlung

Liegen Abänderungsanträge vor, so sind diese zuerst durch Abstimmungen zu bereinigen. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Gemeindeversammlung.

III. Vorschriften für die Wahlen.

1. Abschnitt: Urnenwahlen und Wahlen in geschlossener Versammlung.

§ 64. Die Wahl durch die Urne ist obligatorisch für:

1. die Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates;
2. die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates;
3. die Mitglieder der Kirchensynode, unter dem Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen;
4. die Präsidenten, Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirksgerichte und der Bezirksverwaltungsbehörden, soweit deren Wahl den Stimmberechtigten zusteht;
5. die Notare;
6. die Bestätigung der Geistlichen und der Volksschullehrer;
7. die Mitglieder und Präsidenten des Gemeinderates, der Schulpflege und der Armenpflege;
8. die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission in Gemeinden ohne Großen Gemeinderat;
9. die Mitglieder der selbständigen Gesundheitsbehörden;
10. Gemeindeammann und Betreibungsbeamter, Friedensrichter;
11. die Mitglieder des Großen Gemeinderates.

A. Urnenwahlen I. Obligatorische Urnenwahl

II. Ordentliches Verfahren 1. Wahlzettel

§ 65. Die Personen, denen gestimmt wird, müssen auf dem Wahlzettel derart bezeichnet sein, daß über sie kein begründeter Zweifel besteht. Andernfalls ist die Stimme ungültig.

Weist ein Wahlzettel mehr Namen auf, als darauf enthalten sein dürfen, so fallen diejenigen Namen außer Betracht,

welche die Zahl der zu Wählenden, von oben nach unten gezählt, überschreiten.

Enthält ein Wahlzettel für die gleiche Stelle den nämlichen Namen mehrmals, so wird dieser Name nur einmal gezählt; Wiederholungen des gleichen Namens werden zu den ungültigen Stimmen gerechnet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die nach dem Verhältniswahlverfahren stattfindenden Wahlen.

§ 66. Für die Urnenwahlen finden höchstens zwei Wahl- ^{2. Wahlgänge}gänge statt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, gleichviel, ob die nämlichen oder andere Kandidaten als im ersten Wahlgang in der Wahl stehen.

Der zweite Wahlgang darf frühestens 14 Tage nach dem ersten stattfinden.

Das absolute Mehr wird wie folgt berechnet: Von der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die leeren abgezählt; die so ermittelte maßgebende einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Sind gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen, so berechnet sich das absolute Mehr wie folgt: Von der Zahl der abgegebenen Stimmen werden die leeren abgezählt; der Rest geteilt durch die Zahl der zu besetzenden Stellen ergibt nach Aufrundung auf die nächste ganze Zahl die maßgebende einfache Stimmenzahl; die maßgebende einfache Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Beim relativen Mehr ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für einzelne Wahlen.

§ 67. Haben in einem Wahlgang für die gleiche Stelle ^{3. Stimmen-}mehrere Personen gleichviele Stimmen erhalten und liegen ^{gleichheit}keine Verzichte vor, so entscheidet das Los darüber, wer von ihnen als gewählt gilt.

Das Los ist zu ziehen:

1. bei Ständerats- und Regierungsratswahlen durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten des Kantonsrates;
2. bei Bezirkswahlen durch den Vorsteher der Direktion des Innern;
3. bei Kreiswahlen durch den Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft;
4. bei Gemeindewahlen, die Lehrer-, Pfarrer- und Geschwornenwahlen inbegriffen, durch den Präsidenten der Gemeindevorsteherschaft.

4. Mehrfache
Über-
schreitung
des absoluten
Mehrers

§ 68. Ist die Zahl derjenigen, welche in einem Wahlgange das absolute Mehr erreicht haben, größer als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los gemäß § 67.

5. Wahl des
Präsidenten

§ 69. Aus den Mitgliedern der Behörde, die auf dem Wahlzettel aufgeführt sind, ist der Präsident besonders zu bezeichnen.

Stimmen, die für eine Person als Präsidenten abgegeben werden, der nicht gleichzeitig als Mitglied gestimmt wird, oder die bei Ersatzwahlen nicht schon Mitglied der Behörde ist, sind ungültig. Dies gilt auch, wenn der als Präsident Bezeichnete als Mitglied zwar aufgeführt ist, aber gemäß § 65, Absatz 2, außer Betracht fällt.

III. Außer-
ordentliches
Verfahren
(gedruckte
Wahlzettel)

1. Voraus-
setzungen

§ 70. Bei den Erneuerungswahlen der Mitglieder der Kirchensynode, der Mitglieder und Präsidenten der Bezirksgerichte, der Mitglieder der Bezirksschulpflegen, der Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen sowie der Bezirksanwälte werden amtliche Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet, sofern spätestens 40 Tage vor dem Wahltag der Direktion des Innern Wahlvorschläge eingereicht werden, die von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sind, und die Zahl der Vorgeslagenen die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigt.

Die zu druckenden Wahlvorschläge sind sofort amtlich zu publizieren. Werden innert 7 Tagen nach der amtlichen Publi-

kation weitere von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnete Wahlvorschläge eingereicht, so sind die betreffenden Wahlen im ordentlichen Verfahren, das heißt ohne gedruckte Wahlzettel durchzuführen.

§ 71. Der gedruckte Wahlzettel hat die Namen aller Vor-^{2. Durch-}geschlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten.
führung

Will der Wähler die Wahl von Vorgeschlagenen ablehnen, so hat er ihre Namen durchzustreichen. Er kann an ihrer Stelle andere Namen schreiben.

Die nicht durchgestrichenen gedruckten Namen sowie die neu geschriebenen Namen gelten als Kandidatenstimmen.

Die Bestimmungen der §§ 65 bis 69 finden entsprechende Anwendung.

Gehen aus der Wahl weniger Gewählte hervor, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, so hat eine Nachwahl im ordentlichen Verfahren stattzufinden.

§ 72. Den Gemeinden ist freigestellt, die Urnenwahl auch für Behörden und Beamte einzuführen, bei denen sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
IV. Fakultative Urnenwahlen der Gemeinden
1. Grundsatz

§ 73. Die Gemeinden können, soweit die nachstehenden Behörden durch die Urne gewählt werden, durch die Gemeindeordnung bestimmen, daß für die Erneuerungswahlen der Mitglieder und des Präsidenten der Schulpflege, der Kreis- schulpflege, der Armenpflege, der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission, der Steuerkommission und deren Ersatzmänner sowie der Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes amtliche Wahlzettel mit gedruckten Wahlvorschlägen verwendet werden.
2. Gedruckte Wahlzettel

Die für kantonale Wahlen geltende Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge kann durch die Gemeindeordnung abgekürzt werden. Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge ist der Gemeinderat zuständig.

§ 74. Folgende Wahlen durch die Stimmberechtigten der Gemeinden sind, unter Vorbehalt von § 72, im geheimen Verfahren in geschlossener Versammlung vorzunehmen:
B. Wahlversammlung
1. Geheime Wahlen
1. Durch die Stimmberechtigten

1. die Wahl der Mitglieder der Kirchenpflege, der selbständigen Vormundschaftsbehörde und der Abgeordneten in die Steuerkommission;
2. die Neuwahl der Geistlichen und der Volksschullehrer.

Sofern nicht die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, muß auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Urnenwahl angeordnet werden. Diese ist zu Beginn des Wahlgeschäftes zu beantragen.

2. Durch Behörden

§ 75. Folgende Wahlen durch Behörden sind im geheimen Verfahren in geschlossener Versammlung durchzuführen:

1. durch den Kantonsrat:
 - a) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Kantonsrates;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Obergerichtes;
 - c) die Wahl der Mitglieder der Bankkommission sowie der Direktoren und des Leiters der Kontrollstelle der Kantonalbank;
 - d) die Wahl der Mitglieder des Bankrates der Kantonalbank;
 - e) die Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und der Mitglieder des Kassationsgerichtes und von zwei Mitgliedern des Versicherungsgerichtes;
 - f) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Oberrekurskommission;
 - g) die Wahl von vier Mitgliedern des Erziehungsrates und von zwei Mitgliedern des Kirchenrates;
 - h) die Wahl von fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates der kantonalen Ausgleichskasse für die Alters- und Hinterlassenenversicherung.
2. durch die Schulsynode:

die Wahl von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates.
3. durch die Kirchensynode:

die Wahl von fünf Mitgliedern des Kirchenrates.
4. durch die Schulkapitel:

die Wahl der durch die Kapitel zu ernennenden Mitglieder der Bezirksschulpflege.

5. durch den Großen Gemeinderat:

die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Großen Gemeinderates.

Für die in Ziffer 1, lit. d—h, sowie in den Ziffern 2 und 3 genannten Wahlen ist das geheime Verfahren nur obligatorisch, wenn mehr Vorschläge gemacht werden, als Sitze zu vergeben sind.

§ 76. Für geheime Wahlen in geschlossener Versammlung ^{3. Verfahren} gelten folgende Vorschriften: ^{a) Einzelwahl}

1. Die Wahlen sind bei geschlossenen Türen vorzunehmen; die Zahl der Anwesenden ist festzustellen.
2. Für jede einzelne Stelle findet unter dem Vorbehalt der Anordnung der Listenwahl eine besondere Wahl statt. Der Stimmberechtigte hat auf seinem Wahlzettel die zu wählenden Personen derart zu bezeichnen, daß über sie kein begründeter Zweifel besteht. Andernfalls ist die Stimme ungültig.
3. Nach der Stimmabgabe durch die Anwesenden werden die Stimmzettel von den Stimmenzählern gesammelt und gezählt. Das Ergebnis wird protokolliert.
4. Es finden höchstens drei Wahlgänge statt. Im ersten und im zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die geheime Stimmabgabe ist zu gewährleisten.
6. Der Präsident der Wahlversammlung stimmt mit.

§ 77. Bei Besetzung mehrerer gleicher Stellen kann die ^{b) Listenwahl} Wahlversammlung anstelle der Einzelwahl die Listenwahl anordnen, wobei sämtliche Wahlen auf einer Liste oder in mehreren Abteilungen durchgeführt werden können. Dabei sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Haben im ersten Wahlgang mehrere Kandidaten das absolute Mehr erreicht, so richtet sich die Reihenfolge ihrer Wahl nach der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.
2. Im zweiten und dritten Wahlgang werden noch so viele Namen auf die Wahlzettel geschrieben, als noch Kandidaten zu wählen sind.

3. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Der Präsident der Wahlversammlung stimmt mit.

II. Offene
Wahlen
1. Grundsatz

§ 78. Wahlen, für die in diesem oder einem anderen Gesetz nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, werden offen vorgenommen.

2. Verfahren

§ 79. Für das Verfahren bei offenen Wahlen gelten folgende Vorschriften:

1. Die Wahlen sind nach Zählung der Anwesenden für jede Stelle einzeln vorzunehmen.
2. Der Präsident der Wahlversammlung fordert die Anwesenden auf, Vorschläge zu machen. Der Versammlung ist Gelegenheit zu geben, die Vorschläge zu vermehren.
3. Erfolgt kein Gegenvorschlag, so wird der Vorgeschlagene als gewählt erklärt.
4. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen worden, so bestimmt sich die Reihenfolge der Wahl nach der Reihenfolge der Vorschläge.
5. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäß nach den Vorschriften der §§ 76 und 77. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Der Präsident stimmt nur mit, wenn die beiden letzten noch in der Wahl befindlichen Kandidaten gleichviele Stimmen erhalten haben.

III. Entscheid
über das
Verfahren

§ 80. Werden Behörden oder Ämter geschaffen, für welche keine Vorschriften über das Wahlverfahren bestehen, so kann das Wahlorgan das Wahlverfahren im Rahmen dieses Gesetzes selbst bestimmen.

2. Abschnitt: Erneuerungswahlen und
Ersatzwahlen.

A. Erneuerungswahlen
I. Volkswahlen

§ 81. Für alle vom Volk gewählten Behörden und Beamten finden nach Ablauf der Amtsdauer Gesamterneuerungswahlen statt. Die Kehrordnung der Wahlen wird durch die Verordnung bestimmt.

II. Wahlen
durch eine
Behörde

§ 82. Sämtliche Behörden, Beamten und Angestellten, sowie alle ständigen Kommissionen, deren Wahl einer Behörde

zusteht, sind nach der Gesamterneuerung der Wahlbehörde neu zu wählen, soweit die Amtsdauern übereinstimmen.

§ 83. Tritt während der Amtsdauer die Notwendigkeit einer Ersatzwahl ein, so ist dies der Behörde, welche die Wahl anzuordnen oder durchzuführen hat, unverzüglich anzuzeigen. **B. Ersatzwahlen**
I. Grundsatz

Steht die Gesamterneuerungswahl einer vom Volk zu wählenden Behörde innert drei Monaten nach Eintritt einer Vakanz bevor, so kann von einer Ersatzwahl Umgang genommen werden.

§ 84. Der in einer Ersatzwahl Gewählte ist nur für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt und unterliegt der nächstfolgenden Gesamterneuerungs- oder Bestätigungswahl. **II. Amtsdauer**

Wird jedoch das Amt eines Friedensrichters, Gemeindevorstandes und Betriebsbeamten oder Notars innert sechs Monaten vor der ordentlichen Erneuerungswahl wieder besetzt, so gilt die Ersatzwahl für den Rest der laufenden und die folgende Amtsdauer.

Dritter Titel.

Besondere Bestimmungen über die Wahl einzelner Behörden und Beamten.

I. Volkswahlen.

1. Abschnitt: Nationalrat und Ständerat.

§ 85. Die Wahl der Mitglieder des Nationalrates richtet sich nach Bundesrecht. **A. Nationalrat.**

§ 86. Die beiden Abgeordneten in den Ständerat werden durch die Stimmberechtigten des Kantons in einem Wahlkreise gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates auf vier Jahre gewählt. **B. Ständerat**

2. Abschnitt: Kantonsrat.

§ 87. Die Mitglieder des Kantonsrates werden in den in diesem Abschnitt umschriebenen Wahlkreisen nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt. **A. Verfahren**
I. Allgemeines

II. Wahlvor-
schläge
1. Grundsatz

§ 88. Es können nur Stimmberechtigte gewählt werden, die auf einem den nachstehenden Vorschriften genügenden Wahlvorschlag aufgeführt sind.

2. Frist zur Ein-
reichung

§ 89. Die Wahlvorschläge sind dem Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft spätestens 32 Tage, das heißt am fünften Mittwoch vor dem Wahltag, bis 18 Uhr, schriftlich und im Doppel einzureichen. Der Post übergebene Wahlvorschläge gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn sie den Poststempel des bezeichneten Tages tragen.

Den Wahlvorschlägen ist in einfacher Ausfertigung die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen beizulegen, daß sie die Kandidatur annehmen.

Der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft übermittelt die Doppel der Wahlvorschläge umgehend der Direktion des Innern und teilt gleichzeitig mit, welche Vorgeschlagenen die Kandidatur angenommen haben.

3. Inhalt und
Form

§ 90. Die Wahlvorschläge dürfen eine beliebige Anzahl von Namen wählbarer Personen enthalten, jedoch nicht mehr als im Wahlkreis Vertreter zu wählen sind. Der gleiche Name darf zweimal geschrieben werden.

Ein Wahlvorschlag muß von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterschrieben sein und am Kopf eine ihn von andern Vorschlägen unterscheidende Bezeichnung tragen. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Nach Einreichung der Liste darf ein Unterzeichner seine Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Sofern die Unterzeichner nicht ausdrücklich einen Vertreter bezeichnen, der den Verkehr mit den Amtsstellen zu besorgen hat, gilt der Erstunterzeichner als dafür bevollmächtigt.

Die Wahlvorschläge liegen für die Stimmberechtigten beim Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft zur Einsicht auf.

4. Listenver-
bindung

§ 91. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am dritten Mittwoch vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Ver-

treter beigefügt werden, daß die Vorschläge miteinander verbunden seien (Listenverbindung).

Die Verbindung zwischen einzelnen Listen einer Listen-gruppe (Unterlistenverbindung) ist unzulässig.

Die Listenverbindung wird mit der Veröffentlichung der Listen bekanntgegeben.

§ 92. Kein Kandidat darf auf mehr als einem Wahlvor-schlag stehen. Wer eine Kandidatur auf verschiedenen Wahl-vorschlägen angenommen hat, wird auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Die Direktion des Innern gibt den Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaften von den nötigen Streichungen um-gehend Kenntnis.

5. Bereinigung
a) Kandidaten
auf mehre-
ren Wahl-
vorschlägen

§ 93. Der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf die in den §§ 89, 90 und 94 aufgestellten Erfordernisse sowie auf die Gültigkeit der Unterschriften.

b) Ersatzvor-
schläge;
Behebung
von Mängeln

Er teilt den Vertretern der Wahlvorschläge die wegen Fehlens der Erklärung über die Annahme der Kandidatur, mehrfachen Vorschlages oder sonstiger Ungültigkeit nötigen Streichungen sowie allfällige Mängel der Unterschriften mit, unter Ansetzung einer Frist von zwei Tagen, damit allfällige Ersatzvorschläge gemacht, die Bezeichnung des Wahlvor-schlages zum Zwecke einer besseren Unterscheidung von an-dern abgeändert, Erklärungen über die Annahme der Kandi-daturen nachgebracht oder die Unterschriften ergänzt werden können.

Den Ersatzvorschlägen muß die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie die Kandidatur annehmen, beigelegt sein. Fehlt diese Erklärung oder findet sich der Name schon auf einem andern Wahlvorschlage, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen.

Sofern die Vertreter der Wahlvorschläge nichts anderes verlangen, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Wahl-vorschläge angeheftet.

§ 94. Ein Wahlvorschlag, der nach Ablauf der zur Be-hebung von Mängeln angesetzten Frist der erforderlichen Zahl gültiger Unterschriften entbehrt, ist ungültig.

c) Abschluß
des Bereini-
gungsver-
fahrens

Enthält der Vorschlag mehr Kandidatennamen als zulässig sind, so sind so viele der letzten Namen zu streichen, daß die zulässige Höchstzahl nicht überschritten wird.

Die so bereinigten Wahlvorschläge heißen Listen. An ihnen darf nichts mehr geändert werden.

III. Listen
1. Veröffentlichung

§ 95. Die Listen werden mit ihren Bezeichnungen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, unter Aufführung der Kandidaten in der vorgeschlagenen Reihenfolge durch den Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft spätestens in der zweitletzten Woche vor dem Wahltag öffentlich bekanntgemacht. Die Listen werden in der Reihenfolge ihres Einganges mit arabischen Ziffern numeriert.

2. Wahlzettel

§ 96. Die Listen werden auf Papier von gleicher Farbe, Größe und Beschaffenheit gedruckt und spätestens am Mittwoch vor dem Wahltag den Wählern zugestellt.

3. Stempelung
der Wahlzettel

§ 97. Im Abstimmungslokal wird der Wahlzettel, den der Stimmberechtigte in die Urne legen will, von einem Mitglied des Wahlbüros auf der Rückseite mit einem amtlichen Stempel versehen. Wahlzettel ohne diesen Stempelaufdruck sind ungültig.

IV. Stimm-
abgabe
1. Grundsatz;
Kumulation

§ 98. Der Wähler übt sein Wahlrecht aus, indem er eine der ihm zugestellten Listen als Wahlzettel in die Urne legt. Er kann auf dieser Liste Kandidatennamen streichen, durch andere ersetzen oder andere hinzufügen. Er darf den gleichen Namen zweimal aufführen.

Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung durch eine andere ersetzt ist, sind ungültig. Die bloße Streichung wird als nicht geschehen behandelt.

Änderungen am Wahlzettel sind nur gültig, wenn sie handschriftlich mit Tinte vorgenommen werden.

Wahlzettel, die keinen Kandidatennamen einer gültigen Liste des Wahlkreises enthalten, sind ungültig.

2. Überzählige
Stimmen;
Listenstimmen

§ 99. Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreise Mitglieder des Kantonsrates zu wählen sind, so werden die überzähligen Stimmen nicht mitgezählt. Zur Feststellung der gültigen Stimmen werden die auf

dem Wahlzettel stehenden gültigen Namen von oben nach unten gezählt, bis die zulässige Stimmzahl erreicht ist.

Enthält ein Wahlzettel weniger Namen, als im Wahlkreise Mitglieder des Kantonsrates zu wählen sind, so werden die übrigbleibenden Stimmen als Listenstimmen derjenigen Liste zugezählt, deren Bezeichnung am Kopf des Wahlzettels gedruckt steht.

Namen, die nicht auf einer der Listen des Wahlkreises stehen, fallen außer Betracht; die auf sie gefallenen Stimmen werden als Listenstimmen gezählt.

§ 100. Die Ergebnisse werden wie folgt ermittelt:

1. Nach Eröffnung der Urnen durch das Wahlbüro werden die Wahlzettel gemäß §§ 97—99 bereinigt;
2. Es wird festgestellt:
 - a) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
 - b) die Zahl der Listenstimmen;
 - c) die Summe der Kandidaten- und Listenstimmen, welche einer Liste zugefallen sind.

V. Ermittlung
der Ergebnisse
1. Durch die
Wahlbüros

§ 101. Gestützt auf die Wahlprotokolle der Wahlbüros verteilt die Kreiswahlvorsteherschaft die zu wählenden Kantonsratsmitglieder auf die einzelnen Listen im Verhältnis der gültigen Stimmen, welche jede Liste auf sich vereinigt, sodaß auf die gleiche Verteilungszahl bei allen Listen je ein Vertreter kommt.

2. Durch die
Kreiswahl-
vorsteher-
schaft
a) Verteilung
der Sitze

Das Verfahren wird durch die Verordnung bestimmt.

§ 102. Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze unter die Listen zunächst als eine einzige Liste behandelt. Die Gesamtzahl der auf die Gruppe entfallenden Sitze wird sodann unter entsprechender Anwendung der §§ 101 und 103 auf ihre Einzellisten verteilt.

b) Bei Listen-
verbindung

§ 103. Von jeder Liste werden so viele Kandidaten als gewählt erklärt, als ihr Sitze zugeteilt worden sind, und zwar diejenigen, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl wird der auf der Liste zuerst genannte Kandidat als gewählt erklärt.

c) Bestimmung
der Gewähl-
ten

**VI. Ersatz-
wahlen
1. Nachrückten**

§ 104. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus dem Kantonsrat aus, so erklärt der Regierungsrat an seiner Stelle denjenigen als gewählt, der unter den Nichtgewählten der gleichen Liste am meisten Stimmen erzielt hatte. Bei gleicher Stimmzahl mehrerer Kandidaten steht dem zuerst aufgeführten der Vortritt zu.

2. Nachwahl

§ 105. Enthält die betreffende Liste keine nichtgewählten Kandidaten mehr, so findet eine Ersatzwahl statt, bei der das relative Mehr entscheidet.

**VII. Rekurs-
recht**

§ 106. Gegen Verfügungen, die der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft in Anwendung der Vorschriften dieses Abschnittes trifft, kann innert zwei Tagen an die Direktion des Innern rekurriert werden. Ihr Entscheid ist endgültig.

B. Wahlkreise

§ 107. Zur Durchführung der Kantonsratswahlen wird der Kanton in folgende Wahlkreise eingeteilt:

- I. Stadt Zürich, Stadtkreise 1 und 2.
- II. „ „ „ 3 und 9.
- III. „ „ „ 4 und 5.
- IV. „ „ „ 6 und 10.
- V. „ „ „ 7 und 8 sowie die Gemeinde Zollikon
- VI. Stadt Zürich, Stadtkreis 11.
- VII. Limmattal, umfassend sämtliche Landgemeinden des Bezirkes Zürich, mit Ausnahme der Gemeinde Zollikon.
- VIII. Affoltern, umfassend den Bezirk Affoltern.
- IX. Horgen, umfassend den Bezirk Horgen.
- X. Meilen, umfassend den Bezirk Meilen.
- XI. Hinwil, umfassend den Bezirk Hinwil.
- XII. Uster, umfassend den Bezirk Uster.
- XIII. Pfäffikon, umfassend den Bezirk Pfäffikon.
- XIV. Stadt Winterthur.
- XV. Winterthur-Land, umfassend sämtliche Landgemeinden des Bezirkes Winterthur.
- XVI. Andelfingen, umfassend den Bezirk Andelfingen.

XVII. Bülach, umfassend den Bezirk Bülach.

XVIII. Dielsdorf, umfassend den Bezirk Dielsdorf.

Treten in der Einteilung der Gemeinden oder der Bezirke Änderungen ein, so ist der Kantonsrat ermächtigt, die Wahlkreise den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt durch den Kantonsrat im Verhältnis der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten schweizerischen Wohnbevölkerung.

3. Abschnitt: Regierungsrat.

§ 108. Die Mitglieder des Regierungsrates werden durch die Stimmberechtigten des Kantons in einem Wahlkreise gleichzeitig mit den Mitgliedern des Kantonsrates auf vier Jahre gewählt.

4. Abschnitt: Kirchensynode.

§ 109. Die Mitglieder der Kirchensynode werden von den Stimmberechtigten reformierter Konfession in den Synodalwahlkreisen nach den allgemeinen Bestimmungen über die Urnenwahlen gewählt, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften eine andere Wahlart festsetzen. Für die Einteilung des Kantons in Synodalwahlkreise und die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Wahlkreise sind die Vorschriften des Gesetzes über die Organisation der evangelischen Landeskirche maßgebend.

5. Abschnitt: Bezirks-, Kreis- und Gemeindevahlen.

§ 110. Die Stimmberechtigten der Bezirke wählen auf Amtsdauer: die Mitglieder und den Präsidenten des Bezirksgerichtes, den Statthalter, die Mitglieder und die Ersatzmänner des Bezirksrates, die Bezirksanwälte, die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege und der Bezirksschulpflege, soweit die Wahl der letzteren nicht dem Schulkapitel übertragen ist. **A. Bezirks-
wahlen**

§ 111. Die Nötare werden von den Stimmberechtigten der Notariatskreise gewählt. Wählbar sind Personen, die das Fähigkeitszeugnis des Obergerichtes besitzen. **B. Notar-
wahlen**

C. Gemeindegewahlen
I. In einem Wahlkreis

§ 112. Die Stimmberechtigten wählen in den Gemeinden, soweit nicht die Gesetzgebung etwas anderes bestimmt, auf Amtsdauer in einem Wahlkreis:

1. In den politischen Gemeinden:
 - a) die eidgenössischen und kantonalen Geschwornen;
 - b) die Mitglieder und den Präsidenten des Gemeinderates;
 - c) die Mitglieder des Großen Gemeinderates;
 - d) die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission;
 - e) die Mitglieder der besonderen Vormundschaftsbehörde gemäß § 74, Absatz 2, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
 - f) die Mitglieder der selbständigen Gesundheitskommission;
 - g) die Mitglieder des Wahlbüros;
 - h) die von der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder und Ersatzmänner der Steuerkommission;
 - i) den Gemeindeammann und Betreibungsbeamten;
 - k) den Friedensrichter;
 - l) die Mitglieder der Armenpflege und deren Präsidenten, soweit er nicht nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes oder der Gemeindeordnung vom Gemeinderat bezeichnet wird.
2. In den Zivilgemeinden:

die Mitglieder und den Präsidenten der Zivilvorsteher-schaft und die Mitglieder ständiger Kommissionen.
3. In den Schulgemeinden:
 - a) die Mitglieder und den Präsidenten der Schulpflege, sofern nicht der Präsident nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes oder der Gemeindeordnung vom Gemeinderat bezeichnet wird;
 - b) die Primarlehrer und Sekundarlehrer.
4. In den Kirchengemeinden:
 - a) die Mitglieder und den Präsidenten der Kirchenpflege;
 - b) die Pfarrer.

§ 113. In Gemeinden mit Großem Gemeinderat kann die Gemeindeordnung für die Wahl der Mitglieder des Großen Gemeinderates, der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten, der Friedensrichter und der Primar- und Sekundarlehrer die Gemeinde in mehrere Wahlkreise einteilen.

II. Teilung des Wahlkreises

6. Abschnitt: Lehrer und Pfarrer.

§ 114. Die Stimmberechtigten der Gemeinden wählen die Volksschullehrer aus der Zahl der Wahlfähigen.

A. Neuwahlen
I. Volksschullehrer

Für das Verfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Urnenwahlen oder die Wahlen in geschlossener Versammlung.

1. Wahlart

§ 115. Jede Wahl erfolgt auf Grund einer Ausschreibung. Die Schulpflege kann den Stimmberechtigten auch einen Lehrer zur Wahl vorschlagen, der sich nicht gemeldet hat.

2. Ausschreibung

Die Stimmberechtigten sind an den Vorschlag der Schulpflege nicht gebunden. Sie können aber außer den von ihr empfohlenen nur solchen Kandidaten stimmen, die sich angemeldet haben.

§ 116. Das Verfahren bei Neuwahlen von Pfarrern der evangelischen Landeskirche wird durch eine Verordnung des Kirchenrates geregelt, die der Genehmigung des Regierungsrates bedarf.

II. Pfarrer

Das Verfahren bei Neuwahlen von Geistlichen der staatlich anerkannten römischkatholischen und christkatholischen Kirchgemeinden wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

§ 117. Die Bestätigungswahlen der Volksschullehrer und der Pfarrer werden durch den Regierungsrat angeordnet und durch die zuständigen Schulpflegen und Kirchenpflegen vorbereitet. In den Städten Zürich und Winterthur tritt für die Lehrerwahlen an Stelle der Schulpflegen der Stadtrat.

B. Bestätigungswahlen
I. Anordnung

Die Schulpflegen und die Kirchenpflegen können den Erlaß der erforderlichen Bekanntmachung dem Gemeinderat übertragen.

II. Verfahren

§ 118. Die Namen aller in die Bestätigungswahl fallenden Lehrer und Pfarrer werden auf den Wahlzettel gedruckt. Der Antrag der Schul- oder Kirchenpflege, der auf Bestätigung oder Nichtbestätigung lauten muß, wird auf den Wahlzettel gedruckt.

Will der Wähler die Bestätigung eines Lehrers oder Pfarrers ablehnen, so hat er dessen Namen durchzustreichen. Streichungen werden als Neinstimmen, unveränderte Linien als Jastimmen gezählt.

Die Stimmen, die den Namen einer auf dem gedruckten Wahlzettel bereits aufgeführten Person wiederholen, sind ungültig, ebenso Stimmen, die auf andere als auf dem Zettel aufgeführte Personen fallen.

Die absolute Mehrheit der Ja- und Neinstimmen entscheidet.

7. Abschnitt: Eidgenössische und kantonale Geschworne.

A. Eidg.
Geschworne
I. Wahlkreise,
Wahlziffer

§ 119. Die eidgenössischen Geschwornen werden in den Kantonsratswahlkreisen gewählt. Auf je 3000 Einwohner kommt ein Geschworne. Der Regierungsrat setzt den Tag der Wahl und die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden eidgenössischen Geschwornen fest.

II. Verfahren
I. Wahl-
vorschläge

§ 120. Die Wahlvorschläge für die eidgenössischen Geschwornen sind dem Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft spätestens 32 Tage, das heißt am fünften Mittwoch vor dem Wahltag, bis 18 Uhr, schriftlich einzureichen. Der Post übergebene Wahlvorschläge gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn sie den Poststempel des bezeichneten Tages tragen.

Ein Wahlvorschlag muß von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterschrieben sein.

Bis zum 15. Tage vor der Wahl können Vorschläge zurückgezogen werden. Der Erstunterzeichner des Wahlvorschlages gilt als zum Rückzug ermächtigt.

§ 121. Überschreitet die Zahl der Vorgeschlagenen die Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Geschwornen nicht, so meldet der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft die Namen der Vorgeschlagenen der Direktion des Innern. Der Regierungsrat erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt. Sind weniger Kandidaten vorgeschlagen, als Geschworne zu wählen sind, so werden die fehlenden Geschwornen nach Absatz 2 durch die Urne gewählt.

2. Stille Wahl,
Urnenwahl

Überschreitet die Zahl der Vorgeschlagenen die Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Geschwornen, so ordnet der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft sofort die Urnenwahl an und sorgt für die Durchführung. Es findet nur ein Wahlgang statt. Gewählt sind die Kandidaten mit der größten Stimmenzahl. Wählbar sind auch Kandidaten, die nicht auf den Wahlvorschlägen stehen.

Im übrigen richtet sich die Wahl nach Bundesrecht.

§ 122. Für die kantonale Rechtspflege wählt jede Gemeinde auf je 500 Einwohner einen Geschwornen. Bruchzahlen von 250 und mehr werden voll gerechnet. Jede Gemeinde hat mindestens einen Geschwornen zu wählen.

B. Kant.
Geschworne
I. Wahlkreise,
Wahlziffer

Besondere gesetzliche Bestimmungen für einzelne Gemeinden bleiben vorbehalten.

§ 123. Die Wahl der kantonalen Geschwornen findet je-
weils nach der Wahl der eidgenössischen Geschwornen statt. Diese gelten als kantonale Geschworne derjenigen Gemeinden, in der sie ihren Wohnsitz haben.

II. Wahl

II. Wahlen durch Behörden.

§ 124. Der Kantonsrat wählt auf Amtsdauer:

A. Durch den
Kantonsrat

1. die Mitglieder des Obergerichtes und dessen Ersatzmänner, soweit deren Wahl dem Kantonsrate zusteht;
2. die kaufmännischen Richter des Handelsgerichtes auf Vorschlag der Kommission für das Handelswesen;
3. die Mitglieder und Ersatzmänner des kantonalen Versicherungsgerichtes;

4. den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die Mitglieder und die Ersatzmänner des Kassationsgerichtes;
5. den Präsidenten, die Mitglieder und die Ersatzmänner der Oberrekurskommission;
6. zwei Mitglieder des Kirchenrates, die der evangelischen Landeskirche angehören müssen;
7. vier Mitglieder des Erziehungsrates;
8. die Mitglieder des Bankrates und der Bankkommission, sowie die Direktoren und den Leiter der Kontrollstelle der Kantonalbank;
9. die Mitglieder des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, soweit die Wahl nicht dem Regierungsrate zusteht;
10. fünf Mitglieder des Aufsichtsrates der Ausgleichskasse sowie die Mitglieder und Ersatzleute der kantonalen Rekurskommission für die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

B. Durch die Kirchensynode, die Schulsynode und die Schulkapitel

§ 125. Die Kirchensynode wählt auf Amtsdauer fünf Mitglieder des Kirchenrates, die Schulsynode zwei Mitglieder des Erziehungsrates. Die Schulkapitel wählen die durch sie zu ernennenden Mitglieder der Bezirksschulpflegen.

C. Durch die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden

§ 126. Der Regierungsrat und das Obergericht wählen ihre Präsidenten und Vizepräsidenten sowie die von ihnen zu bestellenden Kommissionen, Kammern und Vertretungen.

Den kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden steht die Wahl der ihnen unterstellten Beamten und Angestellten nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften zu.

D. Durch die Bezirksbehörden

§ 127. Die Bezirksgerichte wählen ihre Vizepräsidenten, Einzelrichter, Gerichtsschreiber, Substituten und das Kanzleipersonal, die Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirksschätzungskommission, sowie die Stellvertreter der Friedensrichter und der Betreibungsbeamten.

Die Bezirksräte wählen ihre Vizepräsidenten, die Ratschreiber und deren Substituten.

§ 128. Der Große Gemeinderat wählt:

1. die Mitglieder des Wahlbüros;
2. die kantonalen Geschwornen, wobei die gewählten eidgenössischen Geschwornen als kantonale Geschworne in die Liste einzutragen sind;
3. die von der politischen Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Steuerkommissionen sowie die übrigen durch Gesetz oder Gemeindeordnung geschaffenen Kommissionen, deren Wahl nicht einem andern Organ übertragen ist.

E. Durch die Gemeindebehörden
I. Durch den Großen Gemeinderat

§ 129. Die übrigen Gemeindebehörden wählen ihre Präsidenten und allfällige Kommissionen, soweit deren Wahl nicht den Stimmberechtigten oder dem Großen Gemeinderat zusteht, ferner die Vizepräsidenten, die Gemeindegutsverwalter, Schreiber und allfällige weitere Beamte und Angestellte, soweit deren Wahl nicht durch die Gemeindeordnung oder durch Gemeindebeschluß den Stimmberechtigten oder dem Großen Gemeinderat übertragen ist.

II. Durch die übrigen Gemeindebehörden

Vierter Titel.

Einsprachen gegen die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen.

§ 130. Für Einsprachen bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gilt das Bundesrecht.

A. Eidgenössisches Recht

§ 131. Einsprachen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen sind dem Kantonsrate, Einsprachen bei Wahlen in die Kirchensynode der Kirchensynode einzureichen.

B. Kantonales Recht
I. Instanzen
1. Kant. Wahlen und Abstim.

§ 132. Einsprachen bei Bezirkswahlen sind dem Regierungsrat einzureichen.

2. Bezirks-wahlen

§ 133. Einsprachen bei Kreis- und Gemeindewahlen und bei Gemeindeabstimmungen sind an den Regierungsrat zu richten. Gegen dessen Entscheid ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

3. Kreis- sowie Gemeindegewahlen und Gemeindeabstimmungen

Für Notariatskreise, die Gemeinden verschiedener Bezirke umfassen, ist der Bezirksrat des Bezirkes zuständig, in dem das Notariat seinen Sitz hat.

4. Wahlen
durch
Behörden

§ 134. Einsprachen bei Wahlen, welche durch Behörden vorgenommen werden, sind der Behörde einzureichen, deren Aufsicht die Wahlbehörde in erster Linie unterstellt ist. Einsprachen bei Wahlen durch die Schulsynode sind dem Kantonsrate, Einsprachen bei Wahlen durch die Schulkapitel dem Regierungsrate einzureichen.

Bei Wahlen, die der Kantonsrat, der Regierungsrat und das Obergericht vollzogen haben, ist die Einsprache nicht zulässig.

II. Fristen
1. Bei Wahlen

§ 135. Einsprachen bei Wahlen sind innert vier Tagen nach der Wahlverhandlung einzureichen. Bei amtlicher Bekanntmachung des Wahlergebnisses läuft die Frist von dieser an.

Die Frist für die Weiterziehung von Entscheiden über Wahleinsprachen beträgt vier Tage, von der Mitteilung des angefochtenen Entscheides an gerechnet.

2. Bei Abstimmungen

§ 136. Einsprachen bei Abstimmungen sind innert zehn Tagen nach der Abstimmung einzureichen. Bei amtlicher Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses läuft die Frist von dieser an.

Die Frist für die Weiterziehung von Entscheiden der Bezirksräte über Einsprachen bei Gemeindeabstimmungen beträgt zehn Tage, von der Mitteilung des angefochtenen Entscheides an gerechnet.

III. Verfahren
1. Allgemeines

§ 137. Einsprachen sind schriftlich und begründet einzureichen. Vor dem Entscheid wird die Vernehmlassung der Wahlbehörde oder des zuständigen Wahlbüros eingeholt.

Der Entscheid ist dem Einsprecher schriftlich und begründet bekannt zu geben.

2. Ungültig-
erklärung
der Wahl oder
Abstimmung

§ 138. Die Wahl oder Abstimmung ist als ungültig zu erklären und die Wiederholung anzuordnen, wenn erhebliche Fehler festgestellt worden sind.

§ 139. Die Kosten des Einspracheverfahrens können bei **3. Kosten** grobem Verschulden dem Fehlbaren oder, bei ganzer oder teilweiser Abweisung der Einsprache, dem Einsprecher auferlegt werden, wenn die Einsprache mutwillig erhoben worden ist.

Fünfter Titel.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 140. Wer unbefugt eine Wahlurne öffnet, **A. Strafbestimmungen**
 wer sich durch unwahre Angaben eine der in diesem Gesetze vorgesehenen Erleichterungen der persönlichen Stimmabgabe verschafft, ohne daß die Voraussetzungen gegeben sind,
 wer als Mitglied des Wahlbüros seinen Pflichten vorsätzlich zuwiderhandelt,
 wird vom Gemeinderat mit Buße von Fr. 5.— bis Fr. 100.— bestraft.

Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

§ 141. Der Regierungsrat erläßt die zum Vollzuge dieses **B. Verordnungen**
 Gesetzes notwendigen Verordnungen, welche vom Kantonsrat zu genehmigen sind.

§ 142. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden **C. Aufhebung bisherigen Rechtes**
 Vorschriften früherer Gesetze werden mit dessen Inkrafttreten aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869 mit den seitherigen Abänderungen;
2. § 159 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926;
3. §§ 62—68 des Gesetzes über das Gerichtswesen im allgemeinen (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 29. Januar 1911 / 7. April 1935;
4. §§ 278—282 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859.

Außerdem wird § 108 des Gesetzes über das Gerichtswesen im allgemeinen (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 29. Januar 1911 aufgehoben.

**D. Übergangs-
bestimmung**

§ 143. Die Bestimmungen über die Beschränkungen der Wählbarkeit in den §§ 8 und 11 sind bis zum Ende der laufenden Amtsdauer nicht anwendbar auf Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Amt oder eine Stelle auf Grund des bisherigen Rechts bekleiden.

E. Inkrafttreten

§ 144. Das Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1955,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	250 830
Eingegangene Stimmzettel	123 968
Annehmende Stimmen	54 278
Verwerfende Stimmen	53 532
Ungültige Stimmen	67
Leere Stimmen	16 091

b e s c h l i e ß t :

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 12. Dezember 1955.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
R. Welter.

Der Sekretär:
E. Gugerli.
